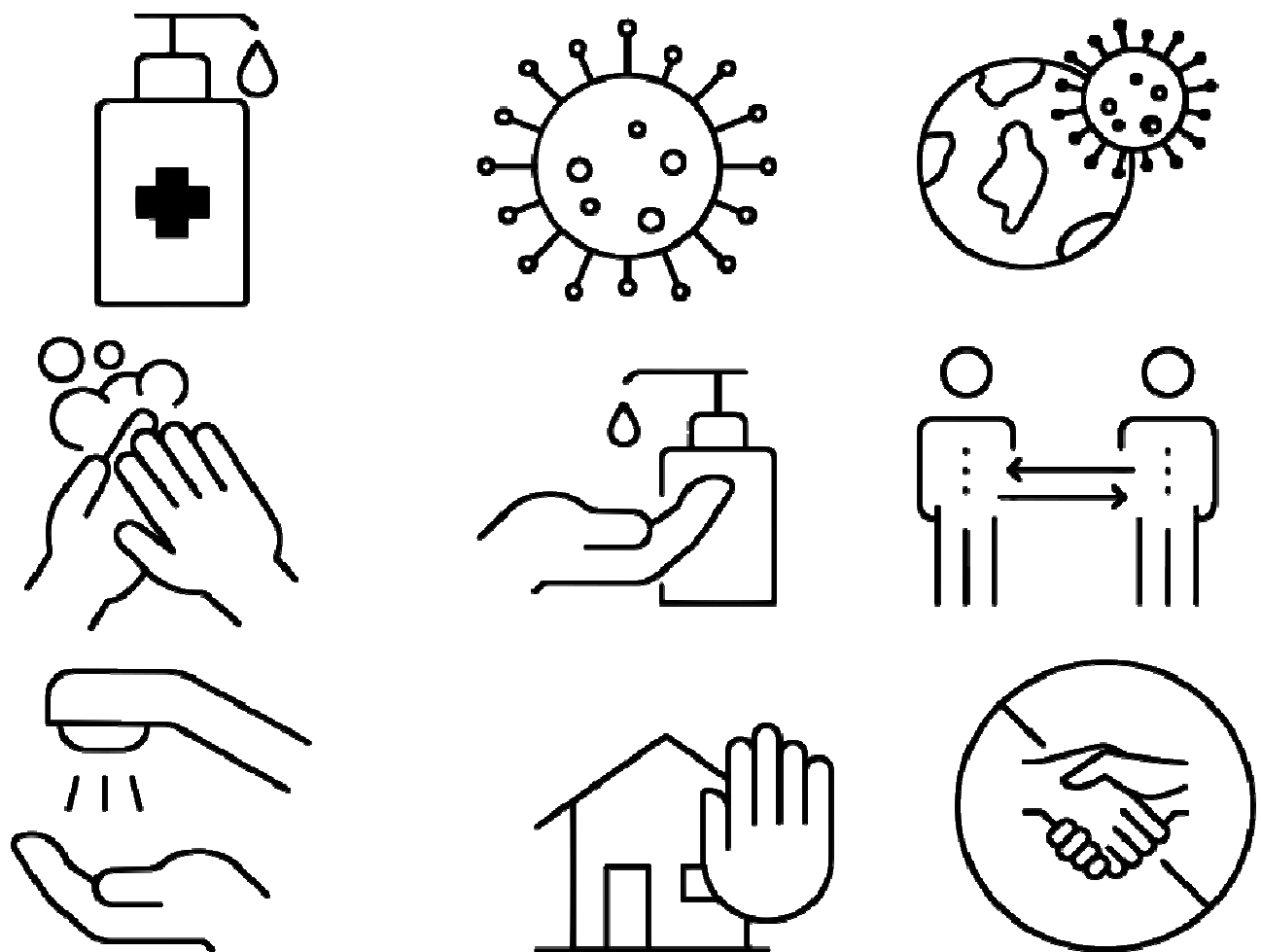


Schuleigener Hygieneplan

Corona



Stand 18.05.2021

Vorbemerkung

Alle Schulen müssen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende schulische Rahmen-Hygieneplan - Corona ist verbindlich zu beachten. Grundlage dafür ist der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, Version 5.0, Stand 10.05.2021, der gemeinsam vom Niedersächsischen Kultusministerium und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt herausgegeben wurde.

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Der schulische Hygieneplan Corona enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C.

Für welche Szenarien die jeweiligen Vorgaben gelten, erkennen Sie am folgenden Leitelement: **Szenario A** **Szenario B** **Szenario C**

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft darüber, welches Szenario des Hygiene-Plans auf dieser Grundlage aktuell anzuwenden ist.

1.1 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorte wird eine Klasse bzw. eine festgelegte Gruppe verstanden, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleibt.

Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

1.2 Szenario B – Schule im Wechselmodell

Szenario B

Szenario B sieht den Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht bzw. Distanzlernen mit geteilten Lerngruppen und Mindestabstand auch zwischen Schülerinnen und Schülern vor.

Soweit für **Szenario B** zusätzliche oder abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, werden diese jeweils separat aufgeführt.

1.3 Szenario C – Distanzunterricht

Szenario C

Im Szenario C erfolgen lokale oder landesweite Schulschließungen. Neben regionalen Schulschließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das örtliche Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern.

2 Schulbesuch bei Erkrankung

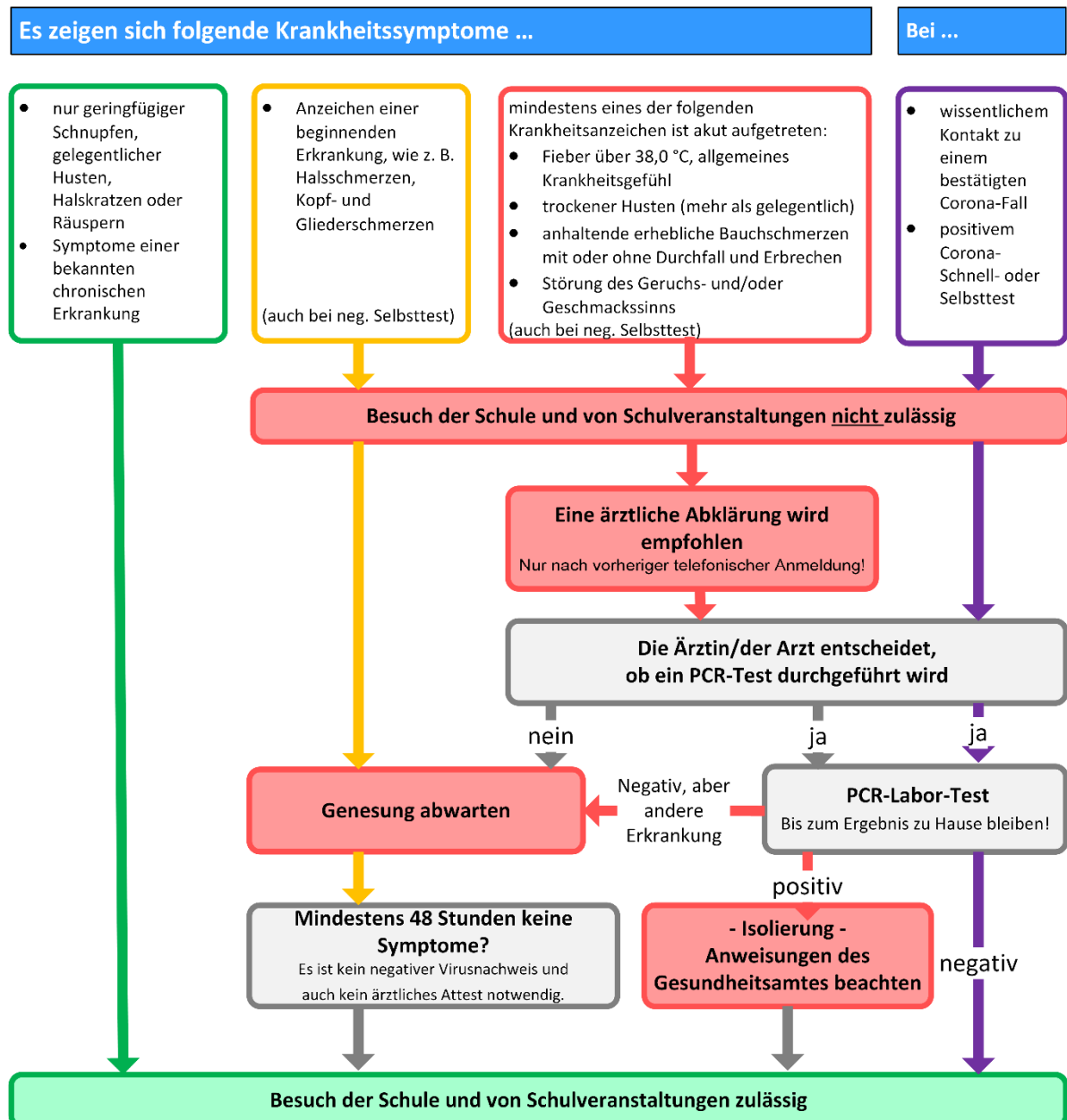
Szenario A

Szenario B

Szenario C

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Dem Schaubild können Sie das richtige Vorgehen entnehmen:



Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

Szenario A

Szenario B

Szenario C

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten
- Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne steht
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht

Über Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichtszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet. In der Wartezeit wird die Person separiert. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus dem gleichen Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden.

Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Soweit eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich ist, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand zu anderen Personen) im absoluten Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden. Es sollten Zeiten mit geringen Fahrgastaufkommen genutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Test hinzuweisen.

Wichtig: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der

Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4 Zutrittsbeschränkungen

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen kann der Nachweis eines Tests auf das Corona-SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten.

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren!

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation mitzuteilen.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2-Virus gelten.

Szenario A

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebes möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Fortbildungen).

Szenario B

Szenario C






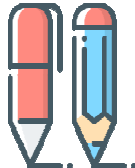
Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebes auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen

5 Persönliche Hygiene

Szenario A

Szenario B

Szenario C

	<ul style="list-style-type: none"> □ Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregelungen sind einzuhalten. □ Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt. Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
	<ul style="list-style-type: none"> □ Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. □ Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> □ Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. □ Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. □ Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"> □ Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> □ Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> □ Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

5.1 Gründliches Händewaschen

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Toiletten-Gang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

5.2 Händedesinfektion

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird nicht empfohlen.

5.3 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Szenario A

Szenario B

Szenario C

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu

Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise gemeinsam genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger). Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Dies gilt zum Beispiel für

- Tablets, Computermäuse und Tastaturen
- Sportgeräte
- Requisiten
- Werkzeuge und Geräte

5.4 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§13 Niedersächsische Corona-Verordnung)

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

5.4.1 Grundsätzliches

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Welche Masken zulässig sind, richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§3 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung), die aktuell folgende Regelung für den Schulbetrieb vorsieht:

Eine Mund-Nasenbedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasenbedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.

Freiwillig können auch medizinische Masken (OP-Masken) oder partikel-filternde Halbmasken (FFP2/3-Masken) **ohne Ventil** genutzt werden.

Atemschutzmasken mit **Ausatemventil sind nicht zulässig** (§3 Abs.3 Niedersächsische Corona-Verordnung). Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-/Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe austretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt.

Wer aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keine MNB tragen darf, kann durch das Tragen eines Visiers zumindest einen Schutz vor Tröpfchenübertragung leisten.

5.5.2 Ausnahmen

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder durch eine vergleichbare Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich **aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben**, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar sein, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zur ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht vorübergehend nicht:

- a) während der Pausen im Freien, soweit das Abstandsgebot von 1,5m eingehalten wird,
- b) während Räume gelüftet werden und sich Personen am Sitzplatz befinden.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) bei der Sportausübung,
- b) während Abschlussprüfungen, Klausuren, und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5m eingehalten wird.

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht.

6 Abstandsgebot

Szenario A

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips

aufgehoben. Beschäftigte sind angehalten das Abstandsgebot zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Im Übrigen gilt außerhalb der Klassen:

- Zu Personen der anderen Klassen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besucher*innen.

Szenario B

Szenario C

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohortenprinzip aus Szenario A gilt nicht in Szenario B und C.

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

7 Dokumentation und Nachverfolgung

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jede Klasse / Gruppe durch einen Sitzplan im Klassenbuch zu dokumentieren und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).

8 Lüftung/ Fensterlüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Im Rahmen der Fensterlüftung ist das „20 – 5 - 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Während der „5 – Minuten - Lüftung“ kühlt der Klassenraum ca. 2-3 Grad Celsius ab, was für Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Unterricht ist in dieser Zeit weiterhin möglich. Dauerlüftung und andauernde Zugluft sind zu vermeiden.

9 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. An der Anna-Siemsen-Schule gelten folgende Maßnahmen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglichen:

- Trennung der Lerngruppen
- Klare Kennzeichnung der Laufwege
- Bodenmarkierungen in Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat)
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Ausweisung von Einbahnstraßen-Regelungen

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

Aufzüge sollen grundsätzlich nur durch eine Person und, soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson, benutzt werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

10 Haltestellen

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Aufsicht darauf aufmerksam zu machen, dass an Haltestellen die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

11 Speiseeinnahme - vom Pausenbrot bis zum Mittagstisch

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt

11.1 Pausenbrot

Szenario A

Szenario B

Szenario C

- Persönliche Hygieneregeln beachten
- Kein Herumreichen von Brotdosen

- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander

11.2 Mittagstisch

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

- zu Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und
- zur Vermeidung von Warteschlangen
- sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern,

sind zu beachten.

- Die Personen an der Essensausgabe tragen während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion besteht
- Der Zeitpunkt des Betretens des Essensausgabe-Raumes durch die Klasse wird dokumentiert.

Szenario A

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Klassen räumlich und / oder zeitlich voneinander zu trennen. Große Räume können dazu in verschiedene Bereiche geteilt werden. Die Schule stellt einen Plan auf, der auch Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung sein kann.

Szenario B

Szenario C

Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen zulässig.

12 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

Szenario A

Szenario B

Szenario C

Am Eingang der WC-Anlagen muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (Zahl in Abhängigkeit der Anzahl der Toiletten/Urinale).